



Tiroler Umweltschutz

DI Claudia Sacher / MMag. Johanna Erler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt – Wasser, Forst, Naturschutz
XXXXXXX

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Beschwerde zu: Bescheid Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG, Kaltenbach; Schlepplift „Hirschbichl“, GZI: SZ-WFN/B-377/17-2014

Geschäftszahl LUA-9-5.2/35/3-2014

Innsbruck, 06.11.2014

Sehr geehrter XXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 09.10.2014, GZI. SZ-WFN/B-377/17-2014, eingelangt beim Landesumweltschutz am 09.10.2014, wurde den Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.& Co. KG, XXXXXXXXXXXXXXX, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit. e), 9 lit. c), e) und g), 29 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 lit. a) Ziff. 2 sowie 42 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) zur Errichtung des Schleppliftes „Hirschbichl“ erteilt.

Gegen den am 09.10.2014 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltschutz.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Präambel

Der Landesumweltanwalt steht Erweiterungen von Schigebieten prinzipiell kritisch gegenüber, wenn dadurch Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach TNSchG 2005 verursacht werden. Die durch das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 (TSSP 2005) festgelegten Grenzen stellen eine klare Trennung zwischen unterschiedlichen Nutzungen dar und sollten dementsprechend beachtet werden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Grenzziehung für den Landesumweltanwalt klar zeigt, dass die betroffene – naturkundlich hochwertige, sehr sensible und anthropogen nicht überformte - Geländekammer von schitechnischer Erschließung ausgespart werden sollte. Aufgrund des bisherigen Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass das Projekt starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach TNSchG 2005 verursacht und nicht mit den Bestimmungen des TSSP 2005 sowie der Alpenkonvention zu vereinbaren ist, deswegen wird eine abschließende Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht als notwendig erachtet.

I.) Sachverhalt

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.& Co. KG beantragten die Errichtung eines Schleppliftes mit einer Länge von 421 m samt zwei zugehöriger Pisten entlang der Schlepplifttrasse mit anschließender Anbindung an das bestehende Schigebiet. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen des bestehenden Schigebietes „59. Hochzillertal – Kaltenbach – Aschau“ und außerhalb der Schigebietsgrenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 in einer neuen, bisher unerschlossenen Geländekammer.

Das Vorhaben kommt in einem ausgeprägten Kar zu liegen, in dem sich ein verlandeter See befindet, der sich nunmehr zu einem sehr hochwertigen Standort entwickelt hat. Dabei handelt es sich um einen äußerst wertvollen Moorkomplex (Niedermoor mit verschiedensten Vegetationstypen bis hin zu Schwingrasen und Hochmoorsenke). Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, stehenden Gewässern und Laichgewässer für Amphibien. Des Weiteren finden sich im Projektbereich geschützte Vogelarten, wie beispielsweise das Schneehuhn.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz erteilte mit Bescheid vom 09.10.2014 (GZI. SZ-WFN/B-377/17-2014) die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für den Schlepplift „Hirschbichl“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 09.10.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1) Begründungsmangel

Vorauszuschicken ist, dass die naturkundlichen Vorbehalte von einem Biologen, mit mehrjähriger Erfahrung als Amtssachverständiger für Naturkunde und einer Landschaftsplanerin vorgebracht werden und damit die Voraussetzungen gegeben sind, den Aussagen des im erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen.

Flächenausmaß der betroffenen Feuchtflächen

Im naturkundlichen Befund und auch im Gutachten wird nur auf den wertvollen Niedermoorkomplex eingegangen, die Hochmoorsenke wird außer Acht gelassen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da auch das Hochmoor durch gegenständliches Vorhaben beinahe in seinem vollen Umfang beeinträchtigt wird. Der Vegetationskartierung zum Einreichprojekt ist zu entnehmen, dass eine Schlenken-Bultenstruktur mit Torfmoos festgestellt werden konnte, sowie eine typische Artenausstattung und ist daher davon auszugehen, dass diese (degradierte) Hochmoorsenke ein hohes naturkundliches Potential in sich birgt.

Entgegen der Annahme des Amtssachverständigen, die durch eine grobe visuelle Schätzung getroffen wurde, sind nicht „nur 1 %“ der Feuchtflächen (Niedermoor mit Schwinggrasen, Hochmoor) betroffen. Anhand einer GIS gestützten Analyse zeigt sich, dass in etwa 10% des Niedermoorkomplexes und das Hochmoor fast vollständig (in etwa 85%) innerhalb des Projektgebietes liegen und daher direkt betroffen und beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigung von geschützten Pflanzengesellschaften nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006) und FFH-Richtlinie

Die Konsenswerberin bezog sich, wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargestellt, in ihrer Argumentation zur Wiederlegung der starken Beeinträchtigung der Pflanzengesellschaften durch Pistenpräparierung auf die Studie aus dem Jahr 2013 zur *„Auswirkung der künstlichen Beschneidung und Präparierung von Skipisten auf Flachmooren und alpinen Quellfluren sowie zur Intensität der Beweidung im Projektgebiet“*¹. Dieser Argumentation schließt sich ebenso der Amtssachverständige für Naturkunde, wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, und die belangte Behörde an. Dementsprechend attestiert der Amtssachverständige für Naturkunde keine massiven Auswirkungen auf die betroffenen Pflanzengesellschaften durch die Pistenpräparierungen bei entsprechender Schneedecke.

¹ bearbeitet von Mag. Peter Mertz, dienaturwerker, Innsbruck für die Hochpustertaler Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes, belegt durch mehrere Studien, muss dieser Ansicht widersprochen werden und kommt es zu einer starken Beeinträchtigung des Lebensraumes und des Artenreichtums von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten:

Durch die Pistenpräparierung kommt es zu einer starken Verdichtung der Schneedecke und des Bodens. Das Mikroklima, der lokale Naturhaushalt und auch das Pflanzenwachstum sowie die Artenzusammensetzung werden verändert.

Da der Schnee kompakter wird, wird seine Wärmeleitfähigkeit erhöht und die isolierende Wirkung einer geschlossenen Schneedecke wird damit verringert. Statt der üblichen Temperatur von etwa 0°C unter einer Schneedecke fallen die Temperaturen unter dem verdichteten Schnee auf -10°C oder tiefer. Dies führt zu einem vermehrten Auftreten von Bodenfrösten und damit zu Frostschäden an Vegetation und Wurzeln. Außerdem kommt es durch den stark verdichteten Schnee zu einer künstlich verzögerten Ausaperung, was zur Folge hat, dass die ohnehin kurze Vegetationszeit nochmals verkürzt wird. Auf Skipisten kommen weniger Arten vor als außerhalb. Dies ist neben den veränderten Standortverhältnissen auch darauf zurückzuführen, dass die Pflanzenwurzeln den verdichteten Boden schlechter durchwurzeln können. Dadurch werden auch dominante Arten in ihrer Verbreitung eingeschränkt. Dies führt in weiterer Folge zu einer geringeren Deckung der Vegetation. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch den Erdbau betroffenen Flächen den Zustand vor Errichtung der Pisten nicht mehr erreichen können, da dies durch die Pistenpräparierung und den Pistenbetrieb verhindert wird.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes stellen die ausgeführten Folgen der Pistenpräparierung starke Beeinträchtigungen für die im Projektgebiet vorkommenden geschützten und gefährdeten Pflanzenarten (vgl. Tabelle 1) und deren Lebensräume, sowie geschützten Pflanzengesellschaften, dar. Dass die Konsenswerberin die Fläche im Winter nur bei ausreichender Schneelage plant, ist aufgrund der Unbestimmtheit – weder in den Projektunterlagen, noch im Bescheid ist eine genaue Schneehöhe definiert - nicht geeignet die Beeinträchtigungen hintan zu halten.

Tabelle 1: beispielhafter Überblick über geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten

	Hochmoor	Niedermoor mit Schwingrasen
<i>Gänzlich geschützt nach TNSchVO 2006</i>	Torfmoos	Torfmoos
<i>Teilweise geschützt nach TNSchVO 2006</i>	Berg-Bärlapp	
<i>Regional gefährdet nach der Roten Liste Österreich</i>	Braun Segge	Sumpfdotterblume, Graue Segge, Gelbe Segge, Braue Segge, Alpen-Schlamm-Segge, Schnabel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Moor-Wollgras, Herzblatt
<i>Gefährdet nach der Roten Liste Österreich</i>		Echte Brunnenkresse

Beeinträchtigung geschützter Tierarten nach TNSchVO 2006 und FFH-Richtlinie sowie VS-Richtlinie

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurden die erhobenen Tierarten, die entsprechend der TNSchVO 2006 als geschützte Arten, sowie der FFH-Richtlinie bzw. der VS-Richtlinie gelistet sind, nicht einer vollständigen Überprüfung unterzogen.

Die Präparierung der Pistenflächen, die Veränderung der Schneedichte und einhergehend der Isolierfähigkeit des Schnees sowie der Ausaperungszeiträume beeinflussen direkt bodengebundene Tierarten – hier sei im Speziellen auf die Amphibien und die im Projektgebiet vorkommenden Laichgewässer hingewiesen. Bei Untersuchung der Futtermittelverfügbarkeit wurde festgestellt, dass in Pistenbereichen signifikant weniger Individuen von Spinnen und Insekten vorhanden sind. Diese negativen Effekte wirken sich auch über die Grenzen der Pistenflächen hinaus aus.

Nachgewiesen wurde bei der Tiergruppe der Vögel eine typische Zusammensetzung für hochalpine Regionen, vor allem ist auf die sensible Art des Schneehuhns hinzuweisen. Aufgrund des „kleinräumigen“ Projektes und der angrenzenden Lebensräume, sowie der Nähe zu dem sehr intensiven bestehenden Schigebiet wurden seitens des Amtssachverständigen für Naturkunde die Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt.

Hierbei wird für den Landesumweltanwalt nicht ausreichend beachtet, dass das Projekt in einer eigenen Geländekammer umgesetzt werden sollte, die bisher als Rückzugsraum für Vögel zu werten ist. Außerdem besteht durch die Schleppliftseile ein Anschlagrisiko für die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten. Im gegebenen Projektgebiet erhöht sich diese Beeinträchtigung, da der Schlepplift am Rand des Schigebietes errichtet werden soll, also direkt im Übergang zum bisher nicht beeinflussten Lebensraum. Übergangsbereiche sind Bereiche, in denen die Auswirkungen am schwersten zu tragen kommen, da hier die beiden sehr unterschiedlichen Räume direkt aufeinander treffen. Es sei darauf hingewiesen, dass das bloße Vorkommen weiterer Lebensräume in unmittelbarer Projektumgebung – wie ausgeführt – für den Landesumweltanwalt nicht als ausreichend zur Bestandsicherung angesehen wird. Vielmehr müsste eine langfristige Sicherung dieser angrenzenden Lebensräume und deren Habitatgüte sichergestellt sein, um sie als Kompensationsraum anführen zu können. Bis dahin sind die Beeinträchtigungen aus Sicht des Landesumweltanwaltes schwerwiegender zu beurteilen.

Die entscheidende Behörde sollte aus Sicht des Landesumweltanwaltes, um eine vollständige Abhandlung des Schutzgutes Tiere und deren Lebensraum durchführen zu können, weitere Erhebungen und Gutachten veranlassen, um in die Entscheidung alle wissenschaftlich bekannten Aspekte miteinzubeziehen.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild

Vom Amtssachverständigen für Naturkunde wurde Folgendes festgestellt:

„Der Landschaftsraum stellt sich als landschaftlich äußerst attraktiv dar. Insofern ist eine Beeinträchtigung für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert gegeben. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der unmittelbare Projektbereich sich auf gesamter Länge in einem deutlichen Sichtbezug zu den Bergstationen von vier Sesselbahnen befindet und auch die Kristallhütte sehr gut einsehbar ist. Dadurch

ist eine optische Vorbelastung im östlichen Bereich des Kares, das an das Schigebiet angrenzt, bereits dzt. gegeben.“ (siehe Bescheid S 12)

In der Geländekammer ist derzeit, ausgenommen von einem Wanderweg, der als Kulturgut anzusehen ist, keine anthropogene Vorbelastung im Bereich Landschaftsbild gegeben. Die angesprochenen Liftstationen befinden sich am Grat, der die beiden Geländekammern trennt. Sie sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes als Beeinträchtigung zu werten, jedoch in einem viel geringeren Ausmaß als im Bescheid festgestellt. Es ist gebräuchliche Methodik bei der Beurteilung des Landschaftsbildes, dieses aus den möglichen Blickwinkeln und Distanzen – nah, mittel, fern – zu beurteilen.

Entsprechend dieser Methodik ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass sich die Stationen nicht immer im Sichtfeld befinden. Weitestgehend ist ein anthropogen unbeeinflusstes Landschaftsbild gegeben. Bezüglich der Distanzen kann festgestellt werden, dass die Liftstationen Eingang in die Ferndistanz finden, die unmittelbaren Bereiche werden durch sie nicht beeinträchtigt. Daher geht der Landesumweltanwalt bei Umsetzung des Projektes von starken Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild der bisher anthropogen nicht beeinflussten Geländekammer aus. Dies vor allem aufgrund des derzeit bestehenden, äußerst reizvollen und natürlichen Landschaftsbildes im unmittelbaren Bereich der zu erschließenden Geländekammer, wobei der Verlandungsbereich des Sees, der darunter anstehende gletschergeschliffene Felsriegel und das kleinräumige Mosaik aus feuchten Standorten mit alpiner Zwergstrauchheide von prägendem Charakter sind. Der Eingriff durch das bandförmige Element Schlepplift samt Trasse sowie der Eingriff der Pistengestaltung samt Erdbaumaßnahmen bzw. der Eingriff der langjährigen Pistenpräparierung wird die unerschlossene, in ihrer landschaftlichen Wirksamkeit einzigartige Kammer technisch überprägen und somit zukünftig für den Betrachter zu den bereits mannigfach anthropogen überformten Landschaften des angrenzenden Schigebietes bei Entschlüsselung des Landschaftsbildes zu zählen sein.

Von der Behörde wird ausgeführt, dass die vom naturkundlichen Amtssachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Vorschreibung einer „Ausgleichsmaßnahme“ (Nebenbestimmung 5: *„Sämtliche Fassadenteile, die in Beton gehalten sind, vom Kar aus eingesehen werden können, sind nachhaltig in einem dunklem Anthrazit zu färben“*) herabgemindert werden können. Dies stellt nach Meinung des Landesumweltanwaltes allerdings keine Ausgleichsmaßnahme, sondern vielmehr den Stand der Technik bezüglich Verminderungsmaßnahmen dar und kann nicht von einem Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - wie oben beschrieben - gesprochen werden.



Blick Richtung Süden; Roter Strich – Liftrasse; Rote Ellipse – Feuchtfläche „Niedermoor“



Blick Richtung Norden; Rote Ellipse – Bereich Bergstation



Bereich knapp oberhalb der projektierten Bergstation

Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005)

Die Behörde stellt zusammengefasst fest, dass *„die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Gebiete vorliegen, Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes liegen nicht vor, Positivkriterien zur Wahrung des Interesses des Naturschutzes liegen vor, sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebieten liegen nicht vor, sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete liegen vor“* und somit stellt das gegenständliche Vorhaben für die Behörde eine zulässige Erweiterung iSd TSSP 2005 dar.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind die entsprechenden Bestimmungen des TSSP 2005 nicht vollständig, fachlich nachvollziehbar und quantifizierbar abgehandelt worden. Angeschlossen sind Auszüge aus dem TSSP 2005, die nach Meinung des Landesumweltanwaltes von der belangten Behörde nicht abschließend behandelt wurden und entsprechend der Einschätzung des Landesumweltanwaltes neu abzuhandeln und zu bewerten sind.

Voraussetzung für die Erweiterung bestehender Schigebiete

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b TSSP 2005 ist eine Erweiterung nur zulässig, wenn diese: *„im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist“*. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist eine abschließende Beurteilung dieser Erweiterungsvoraussetzung nicht erfolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die (minimale) Erweiterung eines bestehenden Schigebietes von regionaler Bedeutung ist, gehen doch ua. der sportfachliche und der verkehrstechnische Amtssachverständige davon aus, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schigebietes durch gegenständliches Projekt nur in einem sehr geringen Teil gefördert und die Attraktivität des Schigebietes kaum gesteigert wird. Dies müsste nach Meinung des Landesumweltanwaltes in die Interessenabwägung mit einfließen.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. d TSSP 2005 ist eine Erweiterung nur zulässig, wenn dabei: *„mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist“*. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist bei gegenständlichem Projekt von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 auszugehen und kann daher nicht nachvollzogen werden, dass die Behörde zum Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist.

Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen Naturschutzes

§ 5 lit d TSSP 2005 sieht vor, dass die Erweiterung bestehender Schigebiete nicht zulässig ist, wenn eine *„erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien“ bedeutsam sind, eintreten würden“*.

Aus oben genannten Gründen kommt es durch die Pistenpräparierung bzw. durch den Bau der Liftanlage zu starken Beeinträchtigungen von Feuchtflächen (Hoch- und Niedermoor) und ist daher davon auszugehen, dass mit erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und daher dieses Ausschlusskriterium greifen müsste. Dies umso mehr als auch Laichgewässer für Amphibien durch gegenständliches Projekt betroffen sind. So konnte beim im Zuge der mündlichen Verhandlung

durchgeführten Lokalaugenschein beispielsweise eine große Anzahl von Molchen in den Gewässern festgestellt werden.

Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist gemäß § 6 lit. a Z 1 TSSP 2005 jedenfalls darauf zu achten, dass auf „*Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nacktried-Gesellschaften und Gämsheide*“ besondere Rücksicht genommen wird. Aus dem belangten Bescheid geht nicht hervor, dass dieser Rücksichtnahmepflicht entsprochen wird.

Alpenkonvention

Die belangte Behörde hat eine abschließende Abstimmung mit den Protokollen und Bestimmungen der Alpenkonvention unterlassen – insbesondere der Protokolle Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege und Tourismus.

Zusätzlich zur durchgeführten Prüfung „labile Gebiete“ sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes vor allem nachfolgende Bestimmungen aus dem Bodenschutzprotokoll unbedingt zu prüfen, um das Projekt vor diesem Hintergrund abschließend beurteilen zu können:

Art. 14 Abs. 1 Bodenprotokoll: *„Die Vertragsparteien wirken in der geeigneten Weise darauf hin, dass nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden.“*

Art. 9 Bodenprotokoll: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten.“*

2) Öffentliches Interesse

Die Behörde geht in ihrer Interessenabwägung davon aus, dass *„die auch vom Amtssachverständigen für Sport bestätigte Steigerung der Attraktivität des Großschigebietes Kaltenbach-Hochzillertal im öffentlichen Interesse gelegen ist“* und geeignet ist, die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu überwiegen.

Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als der sportfachliche Amtssachverständige zum Schluss kommt, dass der neue Lift und das neu erschlossene Schigelände die Attraktivität des Großschigebietes Kaltenbach-Hochzillertal zwar steigert und dadurch auch dessen Wettbewerbsfähigkeit fördert – **wenn auch wohl nur zu einem sehr geringen Teil**. Die angeführten Aspekte, wie zum Beispiel *„Dem Schreiben des Tourismusverbandes „Erste Ferienregion im Zillertal“ vom 10.2.2014 kann eine umfassende Unterstützung des Vorhabens und entsprechendes Wohlwollen gegenüber den geplanten Maßnahmen entnommen werden“* (siehe Bescheid S23) muss entgegen gestellt werden, dass diese Aussagen – um aus ihnen ein langfristiges öffentliches Interesse abzuleiten – mit nachvollziehbaren und quantifizierbaren Daten untermauert und bestätigt werden müssen.

Der zugesprochenen Attraktivitätssteigerung seitens der Amtssachverständigen für Raumplanung sind Ausführungen aus der verkehrstechnischen Beurteilung entgegenzustellen, die besagen: *„Aufgrund der nur geringfügigen Kapazitätssteigerung des gesamten Schigebietes durch den Bau des Schleppliftes Hirschbichl und der damit verbundenen geringfügigen Attraktivitätssteigerung sowie der Tatsache, dass das Parkplatzangebot und auch die Leistungsfähigkeit der Zubringerbahnen Hochzillertal I bis III nicht*

erweitert wird, wird durch den Bau des neuen Schleppliftes keine Steigerung des Verkehrsaufkommen auf der B 169 Zillertal Straße erwartet, sodass von einer gleichbleibenden Qualität des Verkehrsablaufes ausgegangen werden kann.“ (siehe Bescheid, S 24) Aus dieser Beurteilung ist abzuleiten, dass von keiner Vermehrung des Verkehrsaufkommens ausgegangen wird, da kein Zuwachs an Tagesgästen prognostiziert wird.

Die belangte Behörde hat es im Rahmen der Interessensabwägung unterlassen, nachvollziehbar und begründet darzulegen, wie eine Erweiterung des bestehenden Schigebietes mit derzeit etwa 88 Pistenkilometern (davon rund 31 Pistenkilometer blaue Piste) mit einem Schlepplift und rund 900m zusätzlicher blauer Piste zu der erwarteten Attraktivitätssteigerung führen kann. Werden doch, laut gutachterlicher Stellungnahme des sportfachlichen Amtssachverständigen, in bestehenden Schigebieten zur Qualitätsverbesserung heute eher bestehende Schlepplifte durch Sessellifte ersetzt als neue errichtet. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist durch dieses Projekt kein langfristiges öffentliches Interesse begründbar, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Natur überwiegt und die massiven Beeinträchtigungen rechtfertigt.

3) Alternativenprüfung

In ihrer Alternativenprüfung geht die entscheidende Behörde davon aus, dass innerhalb der Schigebietsgrenzen keine Alternative den „Zweck einer kreuzungsfreien Anfängerpiste erfüllen kann“. Diese Alternativenprüfung stellt jedoch nur eine Beurteilung auf Basis der sportfachlichen Fragenstellung dar. Eine Alternativenprüfung aus naturkundlicher Sicht entsprechend § 29 Abs 4 TNSchG 2005 ist dem gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich des gegenständlichen Bescheides nicht zu entnehmen und ist seitens der entscheidenden Behörde, um zu einer abschließenden und rechtskonformen Entscheidung zu kommen, durchzuführen.

Der Landesumweltanwalt stellt zusammenfassend fest:

- Das Projekt führt zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 1 TNSchG 2005.
- Die zu erwartenden Beeinträchtigungen stellen ein Ausschlusskriterium zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes § 5 lit d TSSP 2005 dar.
- Das Projekt steht den Inhalten der Alpenkonvention entgegen.
- Das notwendige langfristige öffentliche Interesse an einer Übungspiste für AnfängerInnen im Randbereich eines Schigebietes wurde nicht plausibel und vollständig dargelegt und kann somit das öffentliche Interesse am Schutz der Natur auf keinen Fall überwogen werden.
- Eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung nach § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer